

DAS AUTONOMIE-STATUT DES BASKENLANDES

Allen, die es angeht, sei bekannt gemacht, daß Parlament und Senat (Cortes Generales) das vorliegende Gesetz als Verfassungsgesetz verabschiedet haben und Ich es sanktioniere:

EINLEITENDER HAUPTABSCHNITT

Artikel 1.- In Übereinstimmung mit der Verfassung und diesem Statut als institutionellem Grundgesetz konstituiert sich das baskische Volk oder Euskal-Herria als Autonome Gemeinschaft innerhalb des spanischen Staates mit der Bezeichnung Euskadi (Baskenland) als Ausdruck seiner Nationalität und als Mittel zur Erlangung der Selbstregierung.

Artikel 2.

1. Álava, Guipúzcoa, Vizcaya und Navarra haben das Recht, der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes anzugehören.

2. Das Gebiet der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes bilden die Historischen Territorien, die den derzeitigen Grenzen der Provinzen Álava, Guipúzcoa und Vizcaya entsprechen, sowie die Provinz Navarra, vorausgesetzt, daß diese ihre Eingliederung gemäß dem in der 4. Übergangsbestimmung der Verfassung festgelegten Verfahren beschließt.

Artikel 3.-Jedes der in das Baskenland eingegliederten Historischen Territorien kann seinen organisatorischen Aufbau und die ihm eigenen Selbstverwaltungseinrichtungen beibehalten, wiederherstellen oder aktualisieren.

Artikel 4.-Der Sitz der gemeinsamen Einrichtungen der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes innerhalb ihres Gebietes wird durch Gesetz des baskischen Parlaments beschlossen.

Artikel 5.

1. Die Flagge des Baskenlandes bilden zwei einander überlagerte Kreuze, ein grünes liegendes und ein weisses, darüber liegendes stehendes Kreuz auf rotem Grund.

2. Anerkannt werden ferner die eigenen Flaggen und Banner der Historischen Territorien, die die Autonome Gemeinschaft bilden.

Artikel 6.

1. Das «Euskera», die eigene Sprache des baskischen Volkes, erhält in Euskadi, wie das Spanische, den Rang einer Amtssprache; alle Bewohner Euskadis haben das Recht, beide Sprachen zu erlernen und sich ihrer zu bedienen.

2. Unter Berücksichtigung der sozialen und sprachlichen Verschiedenartigkeit des Baskenlandes haben die der Autonomen Gemeinschaft gemeinsamen Einrichtungen den Gebrauch beider Sprachen zu gewährleisten und ihren amtlichen Charakter zu regeln; ferner sind sie gehalten, die erforderlichen Maßnahmen und Mittel zur Sicherstellung ihrer Kenntnis und Verbreitung anzuwenden.

3. Niemand darf aufgrund der Sprache diskriminiert werden.

4. Für das «Euskera» ist «Euskaltzaindia», die Kgl. Akademie der Baskischen Sprache, das zuständige Beratungsgremium.

5. Da die Baskische Sprache auch das kulturelle Erbe anderer baskischer Gebiete und Gemeinschaften ist, kann die Autonome Gemeinschaft, neben den Beziehungen und Kontakten, die von akademischen und kulturellen Einrichtungen gepflegt werden, die spanische Regierung auffordern, Verträge und Abkommen zu schließen bzw. diese dem (span.) Parlament zur Genehmigung vorzulegen, die die Herstellung kultureller Beziehungen zu den Staaten ermöglichen, in denen sich diese Gebiete oder Gemeinschaften befinden, um auf diese Weise das Euskera zu pflegen und zu fördern.

Artikel 7

1. Im Sinne dieses Statuts gelten politisch als Basken Personen, die nach den allgemeinen Gesetzen des (span.) Staates in einer der dem Gebiet der Autonomen Gemeinschaft angehörenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

2. Im Ausland ansässige Personen sowie ihre Nachkommen genießen auf Antrag die gleichen politischen Rechte wie im Baskenland wohnhafte Personen, wenn sie ihren letzten Wohnsitz in Euskadi hatten, unter der Voraussetzung, daß sie die spanische Staatsangehörigkeit beibehalten.

Artikel 8.-Andere Gebiete bzw. Gemeinden, die in ihrer Gesamtheit als Enklaven innerhalb der Autonomen Gemeinschaft liegen, können dieser eingegliedert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) daß die Eingliederung von der Gemeindeverwaltung bzw. der Mehrheit der betroffenen Gemeindeverwaltungen beantragt wird und daß die Gemeinschaft oder Provinz gehört werden, zu der die einzugliedernden Gebiete oder Gemeinden gehören,

b) daß die Eingliederung von den Bewohnern der betreffenden Gemeinde oder des Gebietes durch eine entsprechend genehmigte, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Volksabstimmung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird,

c) daß die Eingliederung vom baskischen und anschließend vom spanischen Parlament durch ein Verfassungsgesetzgesetz (Ley Orgánica) gebilligt wird.

Artikel 9.

1. Die Grundrechte und -pflichten der Bürger des Baskenlandes entsprechen den in der (span.) Verfassung verankerten Grundrechten- und -pflichten.

2. Es obliegt den Behörden des Baskenlandes im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten:

a) die angemessene Ausübung der Grundrechte und -pflichten der Bürger zu überwachen und zu gewährleisten,

b) insbesondere eine Politik zur Verbesserung der Lebensqualität und der Arbeitsbedingungen zu fördern,

c) Maßnahmen zur Steigerung des Beschäftigungsgrades und der wirtschaftlichen Stabilität zu ergreifen,

d) durch geeignete Maßnahmen die Voraussetzungen für die Verwirklichung und Effektivität von Freiheit und Gleichheit des Einzelnen sowie der Gruppen zu schaffen, denen er angehört und etwaige Hindernisse, die sich diesen Zielen entgegenstellen, zu beseitigen,

e) die Teilnahme aller Bürger am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben des Baskenlandes zu fördern.

I. HAUPTABSCHNITT

(Zuständigkeitsbereiche des Baskenlandes)

Artikel 10.-Die Autonome Gemeinschaft des Baskenlandes besitzt die ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:

1. Territoriale Abgrenzung der Gemeinden, vorbehaltlich der nach Artikel 37 dieses Statuts den Historischen Territorien zustehenden Befugnissen,
2. Errichtung, Regelung und Funktion der Selbstverwaltungseinrichtungen im Rahmen der Rechtsnormen dieses Statuts,
3. Interne gesetzliche Regelung der Wahlen zum Baskischen Parlament, zu den Generalversammlungen (Juntas Generales) und Provinzialverwaltungen (Diputaciones Forales) nach Maßgabe der Rechtsbestimmungen dieses Statuts, unbeschadet der nach Artikel 37 desselben den Historischen Territorien zustehenden Rechten.
4. Kommunalverwaltung und Beamtenstatut des Baskenlandes einschließlich der Lokaladministration, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 149,1,18 der Verfassung.
5. Erhaltung, Änderung und Weiterentwicklung der bürgerlichen Foral- und Sonderrechte in den Historischen Territorien des Baskenlandes, sowohl des geschriebenen als auch des Gewohnheitsrechts, und Festlegung ihres territorialen Geltungsbereiches.
6. Allgemeine Prozeßnormen und Regelungen für Verwaltungs- und wirtschaftsrechtliche Verfahren, die sich aus den Besonderheiten des Partikularrechts und des organisatorischen Aufbaus des Baskenlandes ergeben.
7. Öffentliches Eigentum und Fiskalvermögen im Besitz der Autonomen Gemeinschaft sowie öffentliche Dienstbarkeiten in den ihr vorbehaltenen Zuständigkeitsbereichen.
8. Waldungen, Forstwirtschaft, Viehtriften und Weiden vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 149,1,23 der Verfassung.
9. Landwirtschaft und Viehzucht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielsetzungen der Wirtschaftsordnung.

10. Fischfang in Binnengewässern, Fang von Schalentieren, Fischzuchten sowie Fischfang in Flüssen und Seen.

11. Nutzung von Gewässern, Kanälen und Bewässerungsanlagen, soweit sie als Wasserläufe in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb des Baskenlandes verlaufen; Energieerzeugungs-, Verteilungs und Transportanlagen, vorausgesetzt, daß diese letzteren die Grenzen des baskischen Gebietes nicht überschreiten oder keine andere Provinz oder Autonome Gemeinschaft davon betroffen sind; Mineralwasser- und Thermalquellen sowie Grundwasser. Diese Zuständigkeiten gelten vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 149,1,25 der Verfassung.

12. Das Sozialfürsorgewesen.

13. Stiftungen und Vereine für Unterrichtszwecke sowie solche mit kulturellem, wohltätigem und fürsorgerischem Charakter und verwandte Einrichtungen, wenn sie ihre Tätigkeit vorwiegend im Baskenland ausüben.

14. Errichtung, Regelung und Tätigkeit von Jugendschutzeinrichtungen- und Anstalten einschließlich Jugendämter, ferner Strafvollzugsanstalten und Einrichtungen zur Wiedereingliederung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetzgebung im Bereich des Zivil- und Strafrechts sowie des Strafvollzugs.

15. Regelung des Apothekenwesens im Sinne von Artikel 149,1,16 der Verfassung und der öffentlichen Gesundheitspflege unter Berücksichtigung des Artikels 18 dieses Statuts.

16. Forschung und Technik in Koordination mit dem (span.) Staat.

17. Kulturelle Angelegenheiten vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 149,2 der Verfassung.

18. Einrichtungen zur Förderung der Künste und der Kunsterziehung sowie das Kunstgewerbe.

19. Historische Kulturgüter, Kunstschatze, Baudenkmäler, archäologische Monumente und wissenschaftlichen Objekte, wobei sich die Autonome Gemeinschaft zur Erfüllung und Wahrnehmung aller Bestimmungen und Obliegenheiten verpflichtet, die der (span.) Staat zum Schutze dieser Kulturgüter gegen Ausfuhr und Raub beschließt.

20. Archive, Bibliotheken und Museen, soweit sie nicht unmittelbar dem (span.) Staat unterstehen.

21. Landwirtschafts- und Grundeigentumskammern, Berufsverbände der Fischer sowie Handels-, Industrie- und Schifffahrtskammern, unbeschadet der Zuständigkeit des (span.) Staates im Bereich des Außenhandels.

22. Berufskammern sowie die Ausübung der an Titel oder Diplome gebundenen Berufe, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 36 und 139

der Verfassung; Bestellung von Notaren nach den gesetzlichen Bestimmungen des (span.) Staates.

23. Genossenschaften, Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht in das System der spanischen Sozialversicherung eingegliedert sind, sowie kommunale Vorratsstellen nach Maßgabe der allgemeinen Handelsgesetzgebung.

24. Öffentlicher Sektor des Baskenlandes, soweit dafür nicht andere Bestimmungen dieses Statuts gelten.

25. Förderung, Planung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Baskenlandes im Sinne der allgemeinen (span.) Wirtschaftsordnung.

26. Öffentliche und territoriale körperschaftliche Kreditanstalten und Sparkassen im Rahmen der vom (span.) Staat vorgegebenen Leitlinien für das Kredit- und Bankwesen, sowie der allgemeinen Währungspolitik.

27. Binnenhandel, vorbehaltlich der allgemeinen Preispolitik, des freien Warenverkehrs innerhalb des (span.) Staatsgebietes und der Gesetzgebung zum Schutz des freien Wettbewerbs. Messen und Binnenmärkte. Ursprungsbezeichnungen und Werbung in Zusammenarbeit mit dem (span.) Staat.

28. Verbraucher- und Benutzerschutz im Sinne des vorhergehenden Absatzes.

29. Errichtung und Regelung der Tätigkeit von Handelsbörsen und sonstigen Einrichtungen für den Handel mit Gütern und Wertpapieren gemäß der Handelsgesetzgebung.

30. Industrie, ausgenommen die Errichtung, Erweiterung oder Verlagerung von Industriebetrieben, die aus Sicherheitsgründen oder wegen ihrer militärischen und gesundheitspolitischen Bedeutung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, sowie Industriebetriebe, die für die oben erwähnten Funktionen eigener Gesetze bedürfen, und solche, die den vorherige Abschluß von Vereinbarungen über die Abtretung ausländischer Technologie erfordern. Bei der Umstrukturierung von Industriesektoren obliegt dem Baskenland die Abwicklung und Ausführung der vom (span.) Staat erstellten Pläne.

31. Raumordnung einschließlich Küstenordnung, Stadtplanung und Wohnungswesen.

32. Eisenbahnen, Land-, See- und Flußtransportwesen, Seilbahnen, Heliporte, See- und Flughäfen und Wetterdienst des Baskenlandes, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 149,1,20 der Verfassung. Frachtbörsen und Frachtterminals.

33. Öffentliche Arbeiten, die gesetzlich nicht als Arbeiten von allgemeinem öffentlichen Interesse gelten oder von deren Ausführung keine anderen Gebiete betroffen werden.

- 34.** Im Bereich des Straßenwesens erhalten den Provinzialverwaltungen (Diputaciones Forales) der Historischen Territorien nicht nur die Kompetenzen nach Artikel 148, Absatz 5, Nr. 1 der Verfassung, sie behalten darüberhinaus im vollen Umfang ihren jetzigen Rechtsstatus und die derzeitigen Zuständigkeiten oder solche, die sie nach Artikel 3 dieses Statuts wiedererlangen würden.
- 35.** Spielkasinos, Glücksspiele und Wetten, ausgenommen Sporttotos für wohltätige Zwecke.
- 36.** Fremdenverkehr und Sport. Freizeit und Erholung.
- 37.** Statistik des Baskenlandes für eigene Zwecke und im Rahmen eigener Zuständigkeiten.
- 38.** Öffentliche Vergnügungsstätten (einschl. Theater und Lichtspiele).
- 39.** Entwicklung des Gemeinwesens. Status der Frau. Kinder-, Jugend- und Seniorenpolitik.

Artikel 11.

1. In die Zuständigkeit der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes fallen die Ausarbeitung von Gesetzen und die Durchführung der Grundgesetzgebung des (span.) Staates innerhalb ihres Gebietes in folgenden Bereichen:

- a)** Umwelt und Ökologie.
- b)** Zwangsenteignung sowie Verwaltungsverträge und -konzessionen innerhalb ihrer Kompetenzbereiche: Haftungssystem der Verwaltung des Baskenlandes.
- c)** Regelung des Fischereigewerbes des Baskenlandes.

2. In die Zuständigkeit der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes fallen weiterhin die Ausarbeitung von Gesetzen und deren Durchführung innerhalb ihres Gebietes in dem von diesen Gesetzen vorgegebenen Rahmen in folgenden Bereichen:

- a)** Regelung des Kredit-, Bank- und Versicherungswesens.
- b)** Sicherstellung lebenswichtiger Ressourcen und Dienste für die öffentliche Hand, insbesondere bei Bestehen von Monopolen, sowie Intervention bei Unternehmen öffentlichen Interesses.
- c)** Regelung von Bergbau und Energiewirtschaft. Geothermische Energiequellen.

Artikel 12.-Der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes obliegt die Durchführung der geltenden Gesetzgebung des (span.) Staates auf folgenden Gebieten::

1. Strafvollzugsgesetzgebung.

2. Arbeitsgesetzgebung bei Übernahme der derzeit vom (span.) Staat wahrgenommenen Befugnisse und Kompetenzen bezüglich der sozialpartnerschaftlichen Beziehungen; ferner die Befugnis, unter der Aufsicht des (span.) Staates die von diesem geschaffenen Organe zur Durchführung der Arbeitsgesetzgebung zu gestalten, zu leiten und zu betreuen, wobei darauf zu achten ist, daß die Arbeitsbedingungen dem Stand der sozialen Entwicklung und des Fortschritts entsprechen und insbesondere die Qualifizierung der Arbeitskräfte und ihre umfassende Weiterbildung zu fördern sind.

3. Bestellung von Grundbuchführern sowie von Börsen-, und Handelsmaklern, gegebenenfalls Intervention bei der Festlegung der jeweiligen Abgrenzungen.

4. Geistiges und gewerbliches Eigentum.

5. Maße und Gewichte. Metallprüfwesen.

6. Internationale Messen, soweit sie im Baskenland stattfinden.

7. Öffentlicher staatlicher Sektor innerhalb des Gebietes der Autonomen Gemeinschaft, die in gebotenen Fällen und Tätigkeitsbereichen zur Mitbestimmung berechtigt ist.

8. See- und Flughäfen, die dem Interesse der Öffentlichkeit dienen, soweit der (span.) Staat sich nicht deren unmittelbare Verwaltung vorbehält.

9. Regelung des Güter- und Personenverkehrs, soweit dessen Ursprungs- und Bestimmungsorte innerhalb des Gebietes der Autonomen Gemeinschaft liegen, auch dann, wenn dieser Verkehr sich der im Besitz des (span.) Staates befindlichen Infrastrukturen bedient, auf die sich Artikel 149,1,21 der Verfassung bezieht, vorbehaltlich der direkten Erbringung dieser Verkehrsleistungen, die sich der (span.) Staat vorbehalten kann.

10. Seerettungswesen und Einleitung von Industrieabwässern und sonstigen Schadstoffen in die Gewässer im Bereich der baskischen Küste.

Artikel 13.

1. Auf dem Gebiet der Rechtspflege übt die Autonome Gemeinschaft des Baskenlandes innerhalb ihres Territoriums, mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit, alle Befugnisse aus, welche das Gerichtsverfassungsgesetz und das Verfassungsgesetz des Generalrates der Richterlichen Gewalt (Ley Orgánica del Consejo General del Poder Judicial) der (span.) Regierung zuerkennen, vorbehalten oder verleihen.

2. Das Begnadigungsrecht und die Bestellung und Regelung der Amtsführung der Staatsanwälte stehen im Sinne der allgemeinen Gesetzgebung im vollen Umfang dem (span.) Staat zu.

Artikel 14.

1. Die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane im Baskenland erstreckt sich:

a) zivilrechtlich auf alle Instanzen und Grade einschließlich Revisionsklagen und Wiederaufnahmeverfahren in Sachen des Bürgerlichen Foralrechts des Baskenlandes.

b) straf- und sozialrechtlich auf alle Instanzen und Grade, ausgenommen Revisionsklagen und Wiederaufnahmeverfahren,

c) verwaltungsrechtlich auf alle Instanzen und Grade, soweit es sich um Entscheidungen der Verwaltung des Baskenlandes in Bereichen handelt, in denen die gesetzgebende Gewalt ausschließlich in deren Zuständigkeitsbereich fällt, und in erster Instanz, wenn Entscheidungen der (span.) Staatsverwaltung Gegenstand des Verfahrens sind,

d) auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Rechtssprechungsorganen des Baskenlandes,

e) auf die Rechtsmittel über die Beurteilung von Dokumenten im Rahmen des baskischen Partikularrechts, die ins Grundbuch eingetragen werden müssen.

2. In allen übrigen Bereichen können beim Obersten (span.) Gerichtshof die vom geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Oberste Gerichtshof schlichtet ferner Kompetenzkonflikte zwischen den Rechtsprechungsorganen des Baskenlandes und denen des (span.) Staates.

Artikel 15.-Dem Baskenland obliegen die Schaffung und Einrichtung seines Parlaments durch Gesetz und, in Bezug auf die in Artikel 54 der Verfassung vorgesehenen Institutionen, die Errichtung eines ähnlichen Organs, das in Zusammenarbeit mit ersterer die Funktionen wahrnimmt, auf die sich der genannte Artikel bezieht, sowie weitere, mit deren Wahrnehmung es das baskische Parlament beauftragen kann.

Artikel 16.- In Anwendung der 1. Zusatzübergangsbestimmung der Verfassung erhält die Autonome Gemeinschaft des Baskenlandes die Zuständigkeit für das gesamte Lehr- und Unterrichtswesen in allen Stufen, Graden, Modalitäten und Fachbereichen, vorbehaltlich Artikel 27 der Verfassung und der Verfassungsgesetze zu seiner Ausführung, der Kompetenzen, die Artikel 149, 1, 30 der Verfassung dem (span.) Staat überträgt sowie der zu ihrer Einhaltung und Gewähr erforderlichen Dienstaufsicht.

Artikel 17.

1. Im Wege des in der 1. Zusatzbestimmung der Verfassung vorgesehenen Aktualisierungsprozesses des Partikularrechtes obliegt den Einrichtungen des Baskenlandes, in der im vorliegenden Statut festgesetzten Form, die Verwaltung der Autonomen Polizei zum Schutz von Personen und Vermögenswerten sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im autonomen Gebiet; den Sicherheits- und Polizeibehörden des (span.) Staates bleiben jedoch in jedem Fall Polizeidienste vorbehalten, die ihrer Natur nach entweder die Autonome Gemeinschaft nicht betreffen oder ihr übergeordnet sind, wie z.B. die Überwachung von See- und Flughäfen, Küsten, Grenzen und Zollabfertigungsstellen, die Kontrolle der Ein- und Ausreise spanischer und ausländischer Staatsangehöriger in und aus dem spanischen Staatsgebiet, das allgemeine Ausländer-, Auslieferungs und Landesverweisungsrecht, Aus- und Einwanderung, das Paß- und Personalausweiswesen, das Waffen- und Sprengstoffwesen, die staatliche Zollaufsicht sowie die Bekämpfung von Schmuggel und Hinterziehung staatlicher Steuern.

2. Den Oberbefehl über die Autonome Baskische Polizei führt die Regierung des Baskenlandes, unbeschadet der Kompetenzen, die gegebenenfalls den foralen Provinzialverwaltungen und Kommunen zustehen.

3. Die Kriminalpolizei sowie die in dieser Eigenschaft handelnden Polizeikräfte sind, nach Maßgabe der Prozeßgesetze, im Dienst und unter der Aufsicht der Justizverwaltung zu organisieren.

4. Zur Koordinierung der Autonomen Polizei und der Sicherheitsbehörden und Polizeieinheiten des (span.) Staates ist ein Sicherheitsausschuß zu bilden, der paritätisch mit Vertretern des (span.) Staates und der Autonomen Gemeinschaft besetzt ist.

5. In der Anlaufphase bestehen die autonomen Polizeieinheiten des Baskenlandes aus:

a) dem bereits bestehenden «Cuerpo de Miñones» (Foralpolizei) der foralen Provinzialverwaltung Álava,

b) der Foralpolizei «Cuerpo de Miñones» sowie den «Miqueletes», die den foralen Provinzialverwaltungen von Vizcaya und Guipúzcoa unterstellt sind und hiermit wiederhergestellt werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt können die zuständigen Institutionen des Baskenlandes beschließen, die oben erwähnten Polizeieinheiten in einer einzigen Organisation zusammenzuschließen oder sie zur Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben neu zu organisieren.

Der «Cuerpo de Miñones» und die «Miqueletes» bleiben in jedem Fall in ihren traditionellen und Vertretungsfunktionen bestehen.

6. Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Punkte können die Sicherheitsorgane und Polizeieinheiten des (span.) Staates in folgenden Fällen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Baskenland eingreifen:

a) auf Anforderung der Regierung des Baskenlandes. In solchen Fällen ist ihre Intervention auf Ersuchen der baskischen Regierung einzustellen,

b) aufgrund eigener Initiative, wenn sie der Auffassung sind, daß das Allgemeininteresse des (span.) Staates in schwerwiegender Weise bedroht ist; in diesem Fall ist die Zustimmung des in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Sicherheitsausschusses erforderlich. In besonders dringenden Fällen können die Sicherheitsorgane und Polizeieinheiten des (span.) Staates unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit der (span.) Regierung zur Wahrnehmung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben eingreifen; die (span.) Regierung hat das Parlament hiervon in Kenntnis zu setzen. Parlament und Senat können unter Anwendung der von der Verfassung vorgesehenen Verfahren von den ihnen zustehenden Kompetenzen Gebrauch machen,

7. bei Verhängung des Alarm-, Ausnahme- oder Belagerungszustandes. In solchen Fällen werden alle Polizeikräfte des Baskenlandes nach der speziell hier vorgesehenen Gesetzgebung unmittelbar dem Oberbefehl der jeweils zuständigen Zivil- oder Militärbehörden unterstellt.

Artikel 18.

1. Dem Baskenland obliegen die gesetzgebende Funktion und die Anwendung der allgemeinen Gesetzgebung des (span.) Staates im Bereich des internen Gesundheitswesens.

2. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung erhält das Baskenland folgende Kompetenzen:

a) die gesetzgebende Funktion und die Anwendung der allgemeinen Gesetzgebung des (span.) Staates, mit Ausnahme der Rechtsnormen, die die Finanzverwaltung dieses Sachbereichs regeln,

b) die Finanzverwaltung der Sozialversicherung.

3. Dem Baskenland obliegt ferner die Durchführung der Gesetze des (span.) Staates über Pharmaprodukte.

4. Die Autonome Gemeinschaft ist berechtigt, hierzu innerhalb ihres Gebietes alle mit den oben genannten Bereichen zusammenhängenden Tätigkeiten zu organisieren und zu verwalten; sie führt die Dienstaufsicht über Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung; der (span.)

Staat behält sich deren Überwachung vor mit dem Ziel, die in diesem Artikel genannten Funktionen und Zuständigkeiten zu gewährleisten.

5. Die Staatsgewalt des Baskenlandes muß bei der Ausübung der von ihr im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialversicherung übernommenen Kompetenzen den Kriterien der demokratischen Beteiligung aller Betroffenen sowie der Gewerkschaften und Unternehmerverbände nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.

Artikel 19.

1. Dem Baskenland obliegt es, die Ausführungsbestimmungen zur allgemeinen Gesetzgebung des (span.) Staates im Bereich der Kommunikationsmedien zu erlassen; hierbei ist Artikel 20 der Verfassung besonders zu berücksichtigen.

2. Soweit es sich im besonderen um Regelungen handelt, die auf die Kommunikationsmedien im Besitz des (span.) Staates anwendbar sind, muß deren Durchführung in den im vorhergehenden Absatz genannten Bereichen mit der des (span.) Staates koordiniert werden.

3. Nach den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann das Baskenland seine eigenen Rundfunk- und Fernsehanstalten, Presseorgane sowie allgemein die zur Erreichung seiner Ziele dienlichen Kommunikationsmedien regeln, schaffen und verwalten.

Artikel 20.

1. Das Baskenland besitzt die Gesetzgebungs- und Ausführungskompetenzen in den übrigen Bereichen, die ihm auf Anforderung des baskischen Parlaments durch Verfassungsgesetze vom (span.) Staat verfassungsgemäß übertragen oder abgetreten werden.

2. Die Autonome Gemeinschaft des Baskenlandes kann gemäß Artikel 150,1 der Verfassung entsprechende Gesetze erlassen, sobald das (span.) Parlament die Rahmengesetze verabschiedet, auf die sich dieser Artikel bezieht.

3. Das Baskenland verpflichtet sich zur Einhaltung von Verträgen und Vereinbarungen, soweit diese Fragen und Bereiche betreffen, die nach diesem Statut seiner Zuständigkeit unterstellt sind. Kein Vertrag oder Abkommen darf die Befugnisse und Kompetenzen des Baskenlandes beeinträchtigen oder schmälern; dies kann nur im Wege des nach Artikel 152,2 der Verfassung vorgesehenen Verfahrens, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 93 derselben, geschehen.

4. Zu den Exekutivfunktionen, die der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes durch Statut in den Bereichen zuerkannt werden, in denen es nicht die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, gehört die Befugnis zur Verwaltung sowie gegebenenfalls zum Erlaß interner Dienstvorschriften in Hinblick auf die Organisation der betreffenden Dienste und Betriebe.

5. Die baskische Regierung ist über die Ausarbeitung von Verträgen und Abkommen sowie über Gesetzentwürfe im Rahmen der Zollgesetzgebung zu unterrichten, soweit sie Sachgebiete betreffen, die für das Baskenland von spezifischer Bedeutung sind.

6. Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen beziehen sich alle in den vorangehenden Artikeln erwähnten Kompetenzen, neben anderen im Rahmen dieses Statuts, auf das Gebiet des Baskenlandes.

Artikel 21.-Das vom Baskenland im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeiten ausgehende Recht hat Vorrang vor jedem anderen Recht; das Recht des (span.) Staates ist nur in Ermangelung einschlägiger Rechtsnormen mit subsidiärem Charakter anwendbar.

Artikel 22.

1. Die Autonome Gemeinschaft kann zur Betreibung eigener Dienste, für die sie die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, Vereinbarungen mit anderen Autonomen Gemeinschaften schließen. Solche Abkommen müssen vor Inkrafttreten dem (span.) Parlament und Senat vorgelegt werden. Falls Parlament und Senat oder eine der Kammern innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Vorlage Einwände erheben, so ist nach Absatz 3 dieses Statuts zu verfahren. Das Abkommen tritt in Kraft, wenn innerhalb der genannten Frist keine Einwände erhoben werden.

2. Die Autonome Gemeinschaft kann zur Betreibung eigener Dienste, für die sie zuständig ist, Vereinbarungen mit einem anderen Historischen Territorien treffen, von denen das (span.) Parlament in Kenntnis zu setzen ist. Diese Vereinbarungen treten zwanzig Tage nach erfolgter Notifizierung in Kraft.

3. Nach vorheriger Genehmigung durch das (span.) Parlament und den Senat kann die Autonome Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit anderen Autonomen Gemeinschaften schließen.

Artikel 23.

1. Die Zivilverwaltung des (span.) Staates auf baskischem Gebiet ist dem geographischen Bereich der Autonomen Gemeinschaft anzugleichen.

2. Nach Artikel 154 der Verfassung wird diese Anpassung von einem von der (span.) Regierung ernannten Delegierten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaft, geleitet und koordiniert.

II. HAUPTABSCHNITT

(Von den Gewalten im Baskenland)

EINLEITENDER ABSCHNITT

Artikel 24.-

1. Die Gewalten werden im Baskenland durch das Parlament, die Regierung und den Präsidenten («Lehendakari») ausgeübt.
2. Im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 3 dieses Statuts behalten und organisieren die Historischen Territorien ihre Foralinstitutionen..

1. ABSCHNITT

(Das baskische Parlament)

Artikel 25.

1. Das baskische Parlament übt die gesetzgebende Gewalt aus, verabschiedet den Haushalt und kontrolliert die Amtsführung der Regierung, unbeschadet der Zuständigkeiten der Institutionen, auf die Artikel 37 dieses Statuts Bezug nimmt.
2. Das baskische Parlament ist unverletzbar.

Artikel 26.

1. Das baskische Parlament setzt sich paritätisch aus Vertretern der einzelnen Historischen Territorien zusammen, die durch allgemeine, freie, direkte und geheime Wahlen gewählt werden.
2. Als Wahlkreis gilt das Historische Territorium.
3. In jedem der Historischen Territorien werden die Wahlen nach den Regeln des Verhältniswahlrechts abgehalten.
4. Das baskische Parlament wird für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

5. Ein Wahlgesetz des Baskischen Parlaments regelt die Wahl seiner Mitglieder und bestimmt die Gründe für die Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Ämtern, die im Gebiet des Baskenlandes ausgeübt werden.

6. Die Abgeordneten des Baskischen Parlaments genießen Immunität im Zusammenhang mit den Abstimmungen und geäußerten Meinungen in Ausübung ihres Amtes. Während ihres Mandats können sie wegen innerhalb des Gebietes der Autonomen Gemeinschaft von ihnen begangener strafbarer Handlungen nur bei Überführung auf frischer Tat in Haft oder in Gewahrsam genommen werden; in jedem Fall liegt die Entscheidung über Anklage, Inhaftierung, gerichtliche Verfolgung und Prozeß beim Obersten Gerichtshof des Baskenlandes. Außerhalb des Gebietes des Baskenlandes kann der Täter im Sinne der gleichen Regelungen nur vor dem Strafsenat des Obersten (span.) Gerichtshofs strafrechtlich belangt werden.

Artikel 27.

1. Das Parlament wählt unter seinen Abgeordneten einen Präsidenten, das Präsidium und eine Ständige Vertretung; es tagt im Plenum und in den Ausschüssen.

Das Parlament beschließt seine Geschäftsordnung, die von der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder verabschiedet werden muß.

Das Parlament verabschiedet seinen Haushalt und den Status seiner Bediensteten.

2. Die ordentlichen Sitzungsperioden müssen sich jährlich mindestens über acht Monate erstrecken.

3. Auf Antrag der Regierung, der Ständigen Vertretung oder eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Kammer zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten. Diese müssen mit einer im voraus festgelegten Tagesordnung anberaumt und nach deren Abhandlung geschlossen werden.

4. Die gesetzgeberische Initiative liegt nach Maßgabe des Gesetzes bei den Mitgliedern des Parlaments, der Regierung und den Vertretungseinrichtungen nach Artikel 37 dieses Statuts. Nach den in der Geschäftsordnung vorzusehenden Bestimmungen sind die Mitglieder des Parlaments berechtigt, sowohl im Plenum wie auch in den Ausschüssen Petitionen einzubringen sowie Anfragen und Anträge vorzubringen. Bürgerinitiativen zur Vorlage von Gesetzesvorschlägen, die vom baskischen Parlament verhandelt werden sollen, sind vom Parlament durch Gesetz nach den Bestimmungen des in Artikel 83 der Verfassung vorgesehenen Verfassungsgesetzes zu regeln.

5. Die Gesetze des baskischen Parlaments werden vom baskischen Ministerpräsidenten verkündet, der ihre Veröffentlichung im «Boletín Oficial del País Vasco» (bask. Staatsanzeiger) innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Verabschiedung anordnet; sie erscheinen außerdem im «Boletín Oficial del

Estado» (span. Amtsblatt). Für ihr Inkrafttreten ist das Datum der Veröffentlichung im baskischen Staatsanzeiger massgebend.

Artikel 28.-Ferner obliegen dem baskischen Parlament:

a) die Ernennung der Senatoren, die nach den Bestimmung von Artikel 69,5 der Verfassung das Baskenland vertreten sollen, im Wege eines Verfahrens, das vom baskischen Parlament gesetzlich festzulegen ist und das die angemessene Proportionalität der Vertretung sicherstellen muss.

b) die Beantragung der Übernahme von Gesetzesvorlagen durch die (span.) Regierung oder der Vorlage eines Gesetzesvorschlags beim Präsidium des (span.) Parlaments und die Entsendung von Abgeordneten des baskischen Parlaments in das (span.) Parlament zu ihrer Verteidigung,

c) die Einlegung von Verfassungsbeschwerden.

2. ABSCHNITT

(Von der baskischen Regierung und dem Präsidenten oder

«Lehendakari»)

Artikel 29.-Die baskische Regierung ist das Kollegialorgan, das Träger der Exekutive und der Verwaltungsfunktionen des Baskenlandes ist.

Artikel 30.-Die Befugnisse der Regierung, ihr auf dem Präsidenten und den Ministern («Consejeros») beruhender Aufbau sowie das Statut der Kabinettsmitglieder werden vom Parlament geregelt.

Artikel 31.

1. Die baskische Regierung tritt nach der Abhaltung von Parlamentswahlen, nach einem Mißtrauensantrag des Parlaments oder nach der Amtsniederlegung bzw. dem Tod ihres Präsidenten zurück.

2. Die Regierung führt nach ihrem Rücktritt die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die neue Regierung weiter.

Artikel 32.

1. Unbeschadet der unmittelbaren Verantwortung jedes einzelnen Kabinettsmitgliedes für seine Amtsführung trägt die Regierung gegenüber dem baskischen Parlament solidarisch die politische Verantwortung für ihre Handlungen.

2. Während ihres Mandats können der Ministerpräsident und die Kabinettsmitglieder wegen innerhalb des Gebietes der Autonomen Gemeinschaft von ihnen begangener strafbarer Handlungen nur im Falle der Überführung auf frischer Tat in Haft oder Gewahrsam genommen werden; in jedem Fall liegt die Entscheidung über Anklage, Inhaftierung, gerichtliche Verfolgung und Pozeß beim obersten Gerichtshof des Baskenlandes. Außerhalb des baskischen Gebietes kann (können) der (die) Täter unter den gleichen Voraussetzungen vor dem Strafsenat des Obersten (span.) Gerichtshofes strafrechtlich belangt werden.

Artikel 33.

1. Der Ministerpräsident wird vom Baskischen Parlament aus seiner Mitte gewählt und vom König ernannt.

2. Der Präsident ernennt und entläßt die Kabinettsmitglieder, lenkt deren Amtsführung und ist der höchste Vertreter des Baskenlandes sowie ordentlicher Vertreter des (span.) Staates in diesem Gebiet.

3. Das baskische Parlament bestimmt durch Gesetz, wie die Wahl des Präsidenten zu erfolgen hat, dessen Amtsbefugnisse und die Beziehungen der Regierung zum Parlament.

3. ABSCHNITT

(Von der Justizverwaltung im Baskenland)

Artikel 34.

1. An der Spitze der Justizverwaltung im Baskenland steht ein Oberster Gerichtshof, dessen Zuständigkeit sich auf das ganze Gebiet der Autonomen Gemeinschaft erstreckt und vor dem der Instanzenweg endet. Sein organisatorischer Aufbau richtet sich nach dem (span.) Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach Artikel 152 der Verfassung wird die Autonome Gemeinschaft an der Einteilung in Gerichtsbezirke unterhalb des Provinzbereichs und an der

Festlegung ihrer Verwaltungssitze beteiligt, deren Begrenzung sie auf jeden Fall vornimmt.

2. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes des Baskenlandes wird vom König ernannt.

3. In der Autonomen Gemeinschaft sind die Voraussetzungen für die Erhebung der Popularklage und die Beteiligung an der Rechtspflege durch die Errichtung von Schwurgerichten für die von der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verfahren zu schaffen.

Artikel 35.

1. Die Bestellung von Kollegialrichtern, Amtsrichtern und Urkundsbeamten erfolgt nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Verfassungsgesetzes des Generalrates der Richterlichen Gewalt; als besonderes Verdienst gilt in diesem Zusammenhang die Kenntnis des baskischen Foralrechts und der baskischen Sprache; Diskriminierungen aufgrund der Herkunft oder Ortsansässigkeit sind nicht statthaft.

2. Auf Anforderung der Autonomen Gemeinschaft müssen von der zuständigen Stelle gemäß den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Auswahl- und Zulassungsprüfungen zur Besetzung offener Richter- und Urkundsbeamtenplanstellen ausgeschrieben werden. Die nach diesen Auswahlprüfungen offen bleibenden Stellen sind vom Obersten Gerichtshof des Baskenlandes gemäß den einschlägigen Rechtsnormen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu besetzen.

3. Der Autonomen Gemeinschaft obliegt innerhalb ihres Gebietes, die Bediensteten der Justizverwaltung sowie die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen. Dabei gelten die gleichen Regeln des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach diese Befugnis der (span.) Regierung zusteht, wobei der Einstellung von Bediensteten, die mit dem baskischen Foralrecht und der baskischen Sprache vertraut sind, der Vorzug zu geben ist.

4. Die Autonome Gemeinschaft und das (span.) Justizministerium haben zur geordneten Ausübung der vom Baskenland übernommenen Zuständigkeiten im erforderlichen Umfang zusammenarbeiten.

Artikel 36. Bei der Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben durch die Autonome Baskische Polizei steht diese nach den Prozeßgesetzen im Dienst der (span.) Justizverwaltung und ist dieser unterstellt.

4. ABSCHNITT

(Von den Institutionen der Historischen Territorien)

Artikel 37.

1. Für die Foralorgane der Historischen Territorien gelten jeweils die besonderen Rechtsbestimmungen eines jeden dieser Territorien.

2. Die Bestimmungen dieses Statuts beinhalten keine Änderung des Wesens der spezifischen foralen Rechtssysteme oder der Kompetenzen der einzelnen Historischen Territorien.

3. In jedem Fall erhalten sie in den jeweiligen Territorien ausschließliche Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- a)** Aufbau, Status und Tätigkeit ihrer eigenen Einrichtungen.
- b)** Aufstellung und Annahme ihres Haushalts.
- c)** Übergemeindliche Gebietsabgrenzungen, die die Grenzziehungen der Provinzen nicht überschreiten.
- d)** Rechtsstatus des Eigentums von Provinz und Gemeinden sowohl des Fiskalvermögens als auch des im Gemeindegebrauch stehenden Staatsvermögens oder des Gemeindevermögens sowie des im Gemeindegebrauch der Bürger stehenden Gemeindevermögens.
- e)** Regelung der Gemeindewahlen.
- f)** Alle im vorliegenden Statut aufgeführten oder den Historischen Territorien übertragenen Sachgebiete.

4. Für die Wahl der Vertretungsorgane der Historischen Territorien ist nach den Kriterien allgemeiner, freier, direkter und geheimer Wahlen und des Verhältniswahlrechts zu verfahren; die Wahlkreise müssen eine möglichst angemessene Vertretung aller Bezirke in jedem Territorium gewährleisten.

5. ABSCHNITT

(Von der Kontrolle der Gewalten im Baskenland)

Artikel 38.

1.. Die vom baskischen Parlament verabschiedeten Gesetze unterliegen nur der Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit durch das Verfassungsgericht.

2. Hinsichtlich der in Artikel 150,1 der Verfassung genannten Voraussetzungen sind die dort enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

3. Die von den Ausführungs- und Verwaltungsorganen des Baskenlandes vorgenommenen Amtshandlungen und getroffenen Entscheidungen sowie die erlassenen Verordnungen können im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

Artikel 39.- Etwaige Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Institutionen der Autonomen Gemeinschaft und denen der einzelnen Historischen Territorien werden einem Schiedsausschuß nach einem noch durch Gesetz des baskischen Parlaments zu bestimmenden Verfahren unterbreitet, der sich paritätisch aus nach freiem Ermessen ernannten Vertretern der baskischen Regierung und der foralen Provinzialverwaltung des betroffenen Territoriums zusammensetzt und unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obersten Baskischen Gerichtshofes steht.

III. HAUPTABSCHNITT

(Finanzen und Vermögen)

Artikel 40.-Zur angemessenen Wahrnehmung und Finanzierung seiner Kompetenzen verfügt das Baskenland über ein Autonome Finanzverwaltung («Hacienda Autónoma»).

Artikel 41.

1. Die abgabenrechtlichen Beziehungen zwischen dem (span.) Staat und dem Baskenland werden durch das herkömmliche Foralsystem des Finanzabkommens («Concierto Económico») oder durch Verträge geregelt.

2. Das Finanzabkommen ist nach folgenden Prinzipien und Grundlagen zu gestalten:

a) Die zuständigen Institutionen können das Steuersystem ihres Territoriums unterhalten, aufbauen und regeln. Dabei sind der Aufbau des allgemeinen staatlichen Steuersystems, die im eigentlichen Finanzabkommen enthaltenen Bestimmungen zur Koordinierung, steuerlichen Angleichung und Zusammenarbeit mit dem (span.) Staat sowie die vom baskischen Parlament mit der gleichen Zielsetzung erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Das Finanzabkommen ist durch Gesetz zu verabschieden.

b) Erhebung, Verwaltung, Veranlagung, Einziehung und Kontrolle aller Steuern, ausgenommen Zollgebühren und derzeit über Steuermonopole vereinnahmte Abgaben, fallen in den einzelnen Historischen Territorien unter die Zuständigkeit der foralen Provinzialverwaltungen, vorbehaltlich der Zusammenarbeit mit dem (span.) Staat und seiner Oberaufsicht.

c) Die zuständigen Institutionen der Historischen Territorien sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um vom (span.) Staat für das gesamte Staatsgebiet beschlossene außerordentliche und konjunkturbedingte Steuervorschriften in ihren Territorien anzuwenden. Dabei ist die gleiche Geltungsdauer wie die dieser Vorschriften anzusetzen.

d) Der vom Baskenland an den (span.) Staat zu leistende Beitrag besteht in einem Pauschalkontingent, das sich aus den Einzelkontingenten seiner Territorien als Beitrag zu Aufwendungen des (span.) Staates zusammensetzt, die nicht von der Autonomen Gemeinschaft übernommen werden.

e) Zur Festsetzung der Kontingente der einzelnen Historischen Territorien, deren Summe das oben erwähnte Pauschalkontingent ausmacht, wird ein gemischter Ausschuß eingesetzt, dem einerseits je ein Vertreter der foralen Provinzialverwaltungen und die gleiche Anzahl Vertreter der baskischen Regierung und andererseits eine ebenso große Zahl von Vertretern der staatlichen (span.) Regierung angehören. Das von diesem Ausschuß beschlossene Kontingent wird in den im Finanzabkommen vorgesehenen zeitlichen Abständen durch Gesetz verabschiedet, unbeschadet ihrer jährlichen Aktualisierung nach einem ebenfalls im Finanzabkommen festzulegenden Verfahren.

f) Der Regelung der Finanzabkommen muß das Solidaritätsprinzip im Sinne des in Artikel 138 und 156 der Verfassung zugrundeliegen.

Artikel 42.- Die Einnahmen der Allgemeinen Finanzverwaltung des Baskenlandes setzen sich zusammen aus:

- a) dem Beitragsleistungen der foralen Provinzialverwaltungen als Ausdruck der Beteiligung der Historischen Territorien an den Haushaltsausgaben des Baskenlandes. Ein vom baskischen Parlament zu verabschiedendes Gesetz hat einen ausgewogenen Verteilerschlüssel sowie das Verfahren festzulegen, nach dem die Beiträge der Historischen Territorien unter Zugrundelegung dieses Schlüssels vereinbart und geleistet werden,
- b) dem Aufkommen der vom baskischen Parlament nach den Bestimmungen des Artikels 157 der Verfassung sowie des Verfassungsgesetzes über die Finanzierung der Autonomen Gemeinschaften beschlossenen Steuern und Abgaben der Autonomen Gemeinschaft,
- c) den Zuweisungen aus dem Interterritorialen Ausgleichsfonds und andere Zuwendungen zu Lasten des Allgemeinen (span.) Staatshaushaltes,
- d) Erträgen aus ihrem Vermögen und privatrechtlichen Einnahmen,
- e) Erträgen aus Kreditgeschäften und der Ausgabe von Schuldverschreibungen,
- f) sonstigen Einnahmen, die aufgrund von Verfassungsbestimmungen oder dieses Statuts beschlossen werden können.

Artikel 43.

1. Rechte und Vermögenswerte des (span.) Staates bzw. anderer öffentlicher Körperschaften im Zusammenhang mit Diensten und Kompetenzen, die von der baskischen Gemeinschaft übernommen werden, gehen in deren Besitz über.

2. Durch Beschlußfassung des baskischen Parlaments sind die Organe des Baskenlandes zu bestimmen, denen das Eigentums- und Nutzungsrecht an diesen Vermögenswerten und Rechten übertragen werden.

3. Durch ein vom Baskischen Parlament zu verabschiedendes Gesetz sind Verwaltung, Schutz und Erhaltung der Vermögenswerte des Baskenlandes zu regeln.

Artikel 44.-Der Haushalt des Baskenlandes soll Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen öffentlichen Tätigkeit ausweisen; der Haushaltsplan wird von der Baskischen Regierung aufgestellt und vom Baskischen Parlament nach den von diesem zu verabschiedenden Richtlinien verabschiedet.

Artikel 45.

1. Zur Finanzierung von Investitionen kann die Autonome Gemeinschaft des Baskenlandes Schuldverschreibungen ausgeben.
2. Höhe und Beschaffenheit der Emissionen müssen den allgemeinen Richtlinien der Kreditpolitik entsprechen und koordiniert mit dem (span.) Staat erfolgen.
3. Die ausgegebenen Wertpapiere gelten in jeder Hinsicht als Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand.

IV. HAUPTABSCHNITT

(Von der Reform des Statuts)

Artikel 46.-Die Reform des Statuts hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:

- a) Die Initiative gebührt dem baskischen Parlament auf Vorschlag eines Fünftels seiner Mitglieder, der baskischen Regierung oder dem spanischen Parlament.
 - b) Der Vorschlag bedarf der Annahme durch die absolute Mehrheit des baskischen Parlaments.
 - c) In jeden Fall ist die Billigung des spanischen Parlaments durch Verfassungsgesetz erforderlich.
 - d) Ferner muß die Zustimmung der Wählerschaft durch Volksabstimmung eingeholt werden.
2. Durch ausdrückliche Abtretung diesbezüglicher Befugnisse durch den (span.) Staat kann die baskische Regierung Volksabstimmungen im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels einberufen.

Artikel 47

1. Wenn die Reform jedoch lediglich eine Änderung der Struktur der Gewalten im Baskenland anstrebt, ohne die Beziehungen der Autonomen Gemeinschaft zum (span.) Staat oder das Partikulärsystem der Historischen Territorien zu berühren, kann unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Artikels folgendermaßen verfahren werden:

a) Ausarbeitung des Reformentwurfs durch das baskische Parlament.

b) Konsultation des (span.) Parlaments und der Generalversammlungen (Juntas Generales).

c) Bringt innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Eingang der Anfrage keine der konsultierten Körperschaften Einwände gegen die geplante Reform vor, so wird nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung eine Volksabstimmung über den vorgeschlagenen Text einberufen.

d) Schließlich ist die Billigung des (span.) Parlaments in der Form eines Verfassungsgesetzes erforderlich.

e) Erklärt sich eine der konsultierten Körperschaften innerhalb der in Absatz c) festgesetzten Frist von der geplanten Reform betroffen, so ist diese nach dem in Artikel 46 vorgesehenen Verfahren weiterzuverfolgen, wobei die Verfahrensschritte nach Absatz a) und b), Nr. 1 des genannten Artikels als ausgeführt gelten.

2. Tritt der in der 4. Übergangsbestimmung der Verfassung vorgesehene Fall ein, müssen beide Kammern des (span.) Parlaments in gemeinsamer Sitzung nach einer einvernehmlich von ihnen beschlossenen Verfahrensordnung mit absoluter Mehrheit darüber befinden, welche der in Artikel 46 zur Reform des Statuts angeführten Voraussetzungen zu erfüllen sind. Dazu gehören in jedem Fall die Billigung des (span.) Parlaments durch Verfassungsgesetz sowie die Volksabstimmung in allen betroffenen Territorien.

3. Artikel 17, Nr. 6, Buchstabe b), Absatz 2 dieses Statuts kann durch Dreifünftelmehrheit beider Kammern des (span.) Parlaments, Annahme durch das baskische Parlament und anschließend vorschriftsmäßig einberufene Volksabstimmung aufgehoben werden.

ZUSATZBESTIMMUNG

Die Annahme der in diesem Statut beschlossenen autonomen Verfassung bedeutet für das baskische Volk keinen Verzicht auf etwaige Rechte, die es aufgrund seiner Geschichte beanspruchen kann; diese können nach den Bestimmungen der geltenden Rechtsordnung aktualisiert werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Erstens. - Nach der endgültigen Verabschiedung dieses Statuts wird der Baskische Generalrat (Consejo General Vasco) innerhalb von höchstens sechzig Tagen Wahlen zum baskischen Parlament ausschreiben, die innerhalb von vier Monaten nach ihrer Ausschreibung stattfinden müssen.

Hierzu stellt bildet jedes der Historischen Territorien der Autonomen Gemeinschaft einen Wahlkreis. Die politischen Parteien, deren Koalitionen und Wahlgemeinschaften können in jedem Wahlbezirk geschlossene Listen aufstellen. Die Verteilung der Parlamentssitze erfolgt nach dem Verhältniswahlsystem. Auf jeden Wahlkreis entfallen 20 Abgeordnete.

Nach der Abhaltung der Wahlen beruft der Baskische Generalrat innerhalb von dreißig Tagen das gewählte Parlament zur Wahl des Ministerpräsidenten ein.

Die Wahl des Präsidenten erfordert im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Kammer. Kommt diese nicht zustande, so genügt im folgenden oder den folgenden Wählgängen die einfache Mehrheit.

Ist die Wahl des Ministerpräsidenten innerhalb von sechzig Tagen nach der Konstituierung des Parlaments nicht erfolgt, so muß das Parlament aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben werden.

Subsidiär sind die zur Regelung der allgemeinen Wahlen vom 15. Juni 1977 erlassenen Rechtsbestimmungen sowie die geltende Geschäftsordnung des (span.) Parlaments anwendbar.

Zweitens.- Innerhalb eines Monats nach der Konstituierung der baskischen Regierung muß ein paritätisch aus Vertretern der baskischen und der spanischen Regierung zusammengesetzter gemischter Ausschuß gebildet werden und die Rechtsnormen beschließen, nach denen der baskischen Autonomen Gemeinschaft die ihr diesem Statut zufolge zustehenden Kompetenzen sowie die zu ihrer wirksamen Ausübung erforderlichen Bediensteten und Sachmittel in angemessener Weise übertragen werden.

Die bei Inkrafttreten dieses Statuts bereits an den Baskischen Generalrat abgetretenen Zuständigkeiten und Sachmittel gelten als endgültig übertragen.

Zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erworbene Rechte jeder Art von Beamten und Bediensteten in den zu übertragenden staatlichen Funktionen und anderer öffentlicher Einrichtungen bleiben unangetastet.

Drittens.-

1. Die im Bereich des Unterrichts- und Erziehungswesens vorzunehmenden Übertragungen von Vermögenswerten und Personal, mit denen der (span.) Staat gegenwärtig entsprechende Aufgaben im Baskenland wahrnimmt, sind nach den Programmen und Zeitplänen durchzuführen; die der in der 2. Übergangsbestimmung vorgesehene gemischte Ausschuß beschließt.

2. Die Kompetenzen im Bereich des Unterrichts- und Erziehungswesens werden an die Autonome Gemeinschaft oder gegebenenfalls ihre foralen Provinzialverwaltungen übertragen.

Viertens.- Der in Artikel 17 dieses Statuts vorgesehene Sicherheitsausschuß bestimmt den Status, die einschlägigen Rechtsnormen, die Ausstattung, die zahlenmäßige Stärke, den Aufbau und die Anwerbung der Einheiten der Autonomen Polizei, deren Vorgesetzte unter Staboffizieren und Offizieren der (span.) Streitkräfte und Sicherheitkräfte auszuwählen sind. Solange diese ihren Dienstes bei der Autonomen Polizei versehen, wird ihr Verwaltungsstatus vom Polizeigesetz der Autonomen Gemeinschaft bzw. vom (span.) Verteidigungs- und Innenministerium durch noch zu erlassende Vorschriften geregelt. Sie unterliegen in dieser Eigenschaft nicht der Militärgerichtsbarkeit. Die Ausstellung von Waffenscheinen bleibt in allen Fällen dem (span.) Staat vorbehalten.

Fünftens.- Der für die Anwendung dieses Statuts einzusetzende Gemischte Übertragungsausschuß hat die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, durch die die Autonome Gemeinschaft die finanzielle Verwaltung der Sozialversicherung übernimmt. Dabei sind ihr einheitlicher Charakter und das Prinzip der Solidarität im Rahmen der Verfahren, Zeitpläne und Verpflichtungen zu wahren, die in diesen Vereinbarungen zur Gewährleistung einer geordneten Amtsführung zu verankern sind.

Sechstens.- Die in Artikel 19,2 vorgesehene Koordinierung bei der Durchführung ist für den Fall anwendbar, daß der (span.) Staat der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes im Wege der Konzession die Betreibung eines neuen staatlichen Fernsehkanals abtritt, der speziell zur Austrahlung von Programmen im Gebiet des Baskenlandes im Rahmen der in der Konzession vorzusehenden Bedingungen eingerichtet wird.

Siebtens.-

1. Solange das (span.) Parlament die allgemeinen Gesetze, auf die dieses Statut Bezug nimmt, nicht verabschiedet und/oder das baskische Parlament keine Gesetze auf den Gebieten ausarbeitet, die in seine Zuständigkeit fallen, behalten die einschlägigen, derzeit geltenden Gesetze des (span.) Staates ihre Gültigkeit unbeschadet ihrer Durchführung durch die Autonome Gemeinschaft in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen.

2. Die Bestimmungen nach Artikel 23,1 dieses Statuts sind vorbehaltlich der Sonderregelungen auszulegen, die bestimmte Funktionen der Zivilverwaltung des (span.) Staates ihrer Natur nach im Hinblick auf ihre territoriale Anwendung erforderlich machen können.

Achtens.- Das erste nach der Verabschiedung dieses Status abgeschlossene Finanzabkommen soll inhaltlich nach dem Vorbild des mit der Provinz Álava bestehenden Abkommens dieser Art gestaltet werden, ohne daß damit eine Benachteiligung dieser Provinz verbunden sein darf. Die staatliche Alkoholsteuer ist auszuschließen.

Neuntens.- Nach Verkündung des Verfassungsgesetzes zur Verabschiedung dieses Statuts kann der Baskische Generalrat beschließen, die Bezeichnung «Provisorische Regierung des Baskenlandes» zu führen, wobei deren jetzige Amtsbefugnisse und Rechtsstellung in jedem Fall bis zur Durchführung der ersten Übergangsbestimmung dieses Statuts beibehalten werden..

Somit ordne Ich an, dass alle Spanier, Privat- und Amtspersonen vorstehendes Verfassungsgesetz befolgen und seine Befolgung veranlassen.

Königspalast in Madrid, am achzehnten Dezember neunzehnhundert neunundsiebzig.

JUAN CARLOS, König

Der Ministerpräsident
ADOLFO SUAREZ GONZALEZ